

SATZUNG

des Vereins "Heiden – Wir helfen e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heiden – Wir helfen"

Er hat seinen Sitz in 46359 Heiden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

" Heiden – Wir helfen e. V."

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Hilfeleistung für Personen, die sich in Heiden oder Umgebung aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind und deren Integration in die Gemeindegemeinschaft.

(2)

Zur Erfüllung dieses Zwecks versucht der Verein, mit den örtlichen Kirchengemeinden sowie der Gemeinde Heiden sowie anderen Initiativen zusammenzuarbeiten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft /Mitgliedsbeitrag

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu

richten ist, entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.

(2)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

(3)

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2)

Der Vorstand wird unterstützt durch den Bürgermeister der Gemeinde Heiden, den Leiter der katholischen Kirchengemeinde in Heiden sowie den Vertreter des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gemen als Leiter der kirchengemeindlichen Arbeit in Heiden. Es können jeweils sachkundige Vertreter zugezogen werden. Diese Unterstützung erfolgt ohne Stimmrecht.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

(4)

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

(6)

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(8)

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2)

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

(3)

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4)

Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 9 - Beisitzer

(1)

Der Vorstand entscheidet über Bildung und Anzahl von Arbeitsgruppen.

(2)

Die Arbeitsgruppen wählen Arbeitsgruppen-Vertreter, welche an Vorstandssitzungen teilnehmen können und beratend tätig werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2)

Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Brief oder E-Mail an jedes einzelne Mitglied einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(4)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

(5)

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

(6)

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3)

Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 12 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Heiden, den 15.11.2017